



Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

10624/1/22
REV 1 COR 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0806(NLE)**

**SCH-EVAL 92
COMIX 342**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien

Auf Seite 1 des Dokuments ST 10624/22 REV 1 muss es anstelle von

„gestützt auf die Beitrittsakte von 2012, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2¹,“
wie folgt lauten:

„gestützt auf die Beitrittsakte von 201¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2¹,“

und anstelle von

„(1) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012 gelten die nicht in Artikel 4 Absatz 1 dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – in Kroatien gegeben sind, gefasst.“

¹ ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.

wie folgt lauten:

- „(1) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 gelten die nicht in Artikel 4 Absatz 1 dieser Akte genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates; der genannte Beschluss wird nach einer nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführten Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands – einschließlich der effektiven Anwendung aller Schengen-Bestimmungen in Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards und mit den grundlegenden Prinzipien – in Kroatien gegeben sind, gefasst.“

Der Titel des Anhangs auf Seite 7 muss anstelle von

„Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012, die für Kroatien in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie zu Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft zu setzen sind“

wie folgt lauten:

- „Liste der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011, die für Kroatien in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie zu Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft zu setzen sind“